



SCHOTTER RALLYE CUP 2012 2012

# AUSSCHREIBUNG SCHOTTER RALLYE CUP 2012

## 1. BEWERB

Der **ÖAMTC Zweigverein Baden (AUT)** und die **Marco Racing Team GmbH (HUN)** (in Folge Organisator genannt) schreiben den **Schotter Rallye Cup 2012** aus.

**ÖAMTC Zweigverein Baden**  
**Josefsplatz 12**  
**2500 Baden**  
**Österreich**  
**Claudia Bidlas**  
**Tel.:+43 676 401 1072**  
**Email: claudia@rallytravels.com**

**Marco Racing Team GmbH**  
**Tibor Markó**  
**Tel.:+36 30 479 3260**  
**Email: marcoracingteamkft@gmail.com**

## 2. GRUNDLAGEN

Der **Schotter Rallye Cup 2012** wird nach folgenden Bestimmungen durchgeführt, denen sich alle Teilnehmer mit Ihrer Einschreibung unterwerfen:

- Bestimmungen des internationalen/nationalen Sportgesetz der FIA/OSK/MNASZ, den 2012 OSK Rallye Sporting Regulations und den 2012 MNASZ Rallye Sporting Regulations.
- Vorliegende Ausschreibung und nachfolgende Durchführungsbestimmungen zum Schotter Rallye Cup 2012
- Ausschreibungen und Durchführungsbestimmungen (Bulletins) der einzelnen Cup-Veranstaltungen

## 3. TEILNAHMEBEDINGUNGEN

Teilnahme- und wertbar sind Lizenzinhaber der OSK und einer anderen ASN der FIA.

Um in der Cup-Jahreswertung berücksichtigt zu werden, muss ein Teilnehmer bei mindestens je einer für den Schotter Rallye Cup 2012 ausgeschriebenen ungarischen und österreichischen Veranstaltung an den Start gehen.

Einbezahlung der einmaligen Nenngebühr – siehe Punkt 5 Nennung.

## 4. TECHNISCHES REGLEMENT

Grundsätzlich gilt das aktuelle Reglement welches der jeweiligen FIA Homologation, den dazugehörigen Erweiterungen der FIA sowie allfälligen Erweiterungen durch die OSK bzw. MNASZ auf nationaler Basis entspricht. Alle Veränderungen, welche nicht ausdrücklich schriftlich erlaubt/ genehmigt sind, sind verboten.

Folgende Klassen werden ausgeschrieben:

- **Klasse G1** *Vierradgetriebene Automobile (mit gültiger FIA-Homologation)*
- **Klasse G2** *Zweiradgetriebene Automobile (mit gültiger FIA-Homologation)*
- **Klasse G3** *Fahrzeuge der Gruppe H/A und H/N der Klassen 2WD und 4WD (gemäss aktuellem technischen Reglement der OSK)*
- **Klasse G4** *Historische Fahrzeuge historischen FIA bzw. OSK HTP-Wagenpass (Bj. 1962 – 1981)*

## 5. EINSCHREIBUNG

Für im Schotter Rallye Cup 2012 eingeschriebene Teilnehmer gilt ein um 25% ermäßigtes Nenngeld bei den für den Teilnehmer als ausländisch geltenden Veranstaltungen. (für den Begriff Ausland ist die von der jeweiligen ASN ausgegebene Lizenz des Fahrers massgebend).

### Einmalige Einschreibgebühr:

Fahrzeuge der Klasse G1 € 150,-

Fahrzeuge der Klasse G2 – G4 € 75,-

Bei Erstteilnahme ist die Einschreibgebühr des Schotter Rallye Cup zusammen mit dem Nenngeld für die Veranstaltung zu überweisen. Ab der Einzahlung der Einschreibgebühr werden Punkte angerechnet. Rückwirkend werden keine Punkte vergeben.

## **6. VERANSTALTUNGEN**

Für die Wertung des Schotter Rallye Cup 2012 werden folgende Veranstaltungen herangezogen (Stand Februar 2012):

<b>Datum</b>	<b>Name der Veranstaltung (Land)</b>
--------------	--------------------------------------

09. - 11.05.2012	Bükfürdő Rallye (HUN)
13. - 14.07.2012	Schneebergland Rallye (AUT)
17. - 18.08.2012	Rallyesprint (AUT)
25. - 27.10.2012	Rallye Waldviertel (AUT)
Tba	Tba

Der Organisator behält sich das Recht vor, bei Ausfall einer oder mehrerer Veranstaltung(en) eine Ersatzveranstaltung(en) zu benennen!

Die Veranstaltungen müssen der von der OSK bzw. MNASZ für 2012 aufgelegten „Veranstaltungsausschreibung“ und den Bestimmungen der jeweils gültigen „ASN-Rallye Spotting Regulations“ entsprechen.

## **7. WERTUNG**

Die Punktevergabe bei den jeweiligen Veranstaltungen erfolgt nach den in der Veranstaltungsausschreibung angegebenen Sonderprüfungskilometern. Für Eintagesveranstaltungen bzw. für Veranstaltungen unter 100 Sonderprüfungskilometer wird bei der Punktevergabe der Faktor 0,7 gerechnet.

### **GESAMTWERTUNG**

Pro Cup-Veranstaltung werden folgende Punkte vergeben:

1. Platz	20 Punkte	6. Platz:	6 Punkte
2. Platz:	15 Punkte	7. Platz:	4 Punkte
3. Platz:	12 Punkte	8. Platz:	3 Punkte
4. Platz:	10 Punkte	9. Platz:	2 Punkte
5. Platz:	8 Punkte	10. Platz:	1 Punkt

### **KLASSENWERTUNG**

Pro Cup-Veranstaltung werden folgende Punkte vergeben:

1. Platz:	9 Punkte	4. Platz:	3 Punkte
2. Platz:	6 Punkte	5. Platz:	2 Punkte
3. Platz:	4 Punkte	6. Platz:	1 Punkt

Die Punkte der Gesamtwertung und der Klassenwertung werden kumuliert.

### **POKALE**

Pro Cup-Veranstaltung werden folgende Pokale vergeben:

Klasse G1	1. – 3. Platz – Fahrer und Beifahrer
Klasse G2	1. – 3. Platz – Fahrer und Beifahrer
Klasse G3	1. – 3. Platz – Fahrer und Beifahrer
Klasse G4	1. – 3. Platz – Fahrer und Beifahrer

## **8. JAHRESWERTUNG**

Für die Gesamtjahreswertung werden alle Cup-Veranstaltungen herangezogen. Der Fahrer, der am Jahresende die meisten Punkte erzielt hat, erhält den Titel „Gewinner des Schotter Rallye Cup 2012“. Bei Punktgleichheit, entscheidet die höhere Anzahl der ersten, zweiten, usw. Platzierungen. Besteht auch dann noch Punktgleichheit, entscheidet die bessere Platzierung in der letzten ausgetragenen Cup – Veranstaltung.

In der Gesamtjahreswertung werden folgende Pokale vergeben:

<i>Gesamtwertung</i>	<i>1. - 3. Platz Fahrer und Beifahrer</i>
<i>Klasse G1</i>	<i>1. – 3. Platz – Fahrer und Beifahrer</i>
<i>Klasse G2</i>	<i>1. – 3. Platz – Fahrer und Beifahrer</i>
<i>Klasse G3</i>	<i>1. – 3. Platz – Fahrer und Beifahrer</i>
<i>Klasse G4</i>	<i>1. – 3. Platz – Fahrer und Beifahrer</i>

## **9. WERBUNG**

Für die Teilnehmer am Schotter Rallye Cup 2012 werden vom Organisator 2 Sponsorkleber (je max. 20x30cm) ausgegeben. Diese müssen bei jeder Cup Veranstaltung gut sichtbar am Fahrzeug angebracht sein. Die Positionierung wird gesondert bekanntgegeben. Sämtliche sonstigen Werbeaufkleber der einzelnen Cup-Veranstaltungen bleiben davon jedoch unberührt!

## **10. SIEGEREHRUNG**

Der Termin und Ort der Jahressiegerehrung des Schotter Rallye Cup 2012 wird gesondert bekanntgegeben. Die Teilnahme an der Jahressiegerehrung ist verpflichtend, ansonsten verfällt der Anspruch auf die gewonnenen Preise.

## **11. HAFTUNGSAUSSCHLUSS**

Die Teilnehmer verstehen und kennen alle Risiken und Gefahren des Motorsports und akzeptieren diese. Sollte ein Teilnehmer während einer Veranstaltung verletzt werden, erklärt er durch die Abgabe seiner Nennung zu dieser Veranstaltung ausdrücklich sein Einverständnis zu erforderlichen medizinischen Versorgung. Alle damit verbundenen Kosten trägt der Teilnehmer, sofern diese nicht durch die Lizenz-Unfallversicherung bzw. andere Versicherungsverträge abgedeckt sind. Die Teilnehmer verzichten auf jegliche direkte und indirekte Schadenersatzforderungen gegen die OSK, deren Funktionäre, den Cup-Organisator oder Rennstreckenhalter, sowie jede Person oder Vereinigung, die mit der Veranstaltung zutun hat (einschließlich aller Funktionäre und für die Veranstaltung Genehmigungen erteilende Behörden oder Organisationen) sowie andere Bewerber und Fahrer. Die Teilnehmer erklären durch die Abgabe ihrer Nennung zu dieser Veranstaltung, dass sie unwiderruflich und bedingungslos auf alle Rechte, Rechtsmittel, Ansprüche, Forderungen, Handlungen und/oder Verfahren verzichten, die von ihnen oder in ihrem Namen gegen oben angeführte Personen eingesetzt werden könnten. Dies im Zusammenhang mit Verletzungen, Verlusten, Schäden, Kosten und/oder Ausgaben (einschließlich Anwaltskosten), die den Teilnehmern aufgrund eines Zwischenfalles oder Unfalles im Rahmen dieser Veranstaltung unwiderruflich, dass sie auf alle Zeiten die „Parteien“ von der Haftung für solche Verluste befreien, entbinden, entlasten, die Parteien schützen und sie schadlos halten. Die Teilnehmer erklären mit Abgabe ihrer Nennung zu dieser Veranstaltung, dass sie die volle Bedeutung und Auswirkung dieser Erklärungen und Vereinbarungen verstehen, dass sie freien Willens diese Verpflichtungen eingehen und damit auf jedes Klagerecht aufgrund von Schäden gegen die „Parteien“ unwiderruflich verzichten, soweit dies nach der österreichischen Rechtslage zulässig ist. Die Teilnehmer verzichten für sich und ihre Rechtsnachfolger jedenfalls gegenüber den „Parteien“, daher insbesondere gegenüber der OSK, deren Funktionären, dem Cup-Organisator oder Rennstreckenbetreibern, bzw. gegenüber den für diese Veranstaltung Genehmigungen ausstellenden Behörden oder Organisatoren auf sämtliche Ansprüche betreffend Schäden welcher Art auch immer, die mit dem typischen Sportrisiko verbunden sind, insbesondere auf alle typischen und vorhersehbare Schäden. Dies auch für den Fall leichter Fahrlässigkeit der „Parteien“.

## **12. SCHIEDSVEREINBARUNG**

- a) Alle Streitigkeiten zwischen den Teilnehmern und der OSK bzw. deren Funktionären, sowie dem Cup-Organisator, sowie zwischen der OSK bzw. deren Funktionären mit dem Cup-Organisator aus Schadensfällen (Personen-, Sach-, oder Vermögensschäden) im Zusammenhang mit dieser Motorsportveranstaltung, Trainings oder Rennen sind unter Ausschluss der ordentlichen Gerichte endgültig durch ein Schiedsgericht zu entscheiden.
- b) Das Schiedsgericht besteht aus drei Schiedsrichtern, nämlich dem Obmann und zwei Beisitzern. Der Obmann muss Rechtsanwalt oder ehemaliger Richter und in Haftungsfragen im Zusammenhang mit dem Motorsport erfahren sein.
- c) Jede Partei ernennt binnen zwei Wochen ab Bekanntgabe der Absicht einen Schiedsstreit zu beginnen einen Beisitzer. Wird der Streit von mehreren Klägern anhängig gemacht oder richtet er sich gegen mehrere Beklagte, erfolgt die Benennung des Schiedsrichters im Einvernehmen zwischen den Streitgenossen. Die Beisitzer wählen den Obmann. Können sie sich über die Person des Obmannes nicht binnen zwei Wochen

einigen, so ist der Obmann auf Antrag eines Beisitzers unter Bedachtnahme auf Punkt b) vom Präsidenten der Rechtsanwaltskammer Wien zu ernennen. Die Beisitzer können den so ernannten Obmann aber jederzeit einvernehmlich durch einen anderen ersetzen.

- d) Ernennet eine Partei nicht binnen zwei Wochen nach Erhalt der schriftlichen Aufforderung der Gegenseite seinen Beisitzer, oder können sich mehrere Streitgenossen binnen dieser Frist nicht auf einen Beisitzer einigen, so ist der Beisitzer auf Antrag der anderen Partei vom Präsidenten der Rechtsanwaltskammer Wien zu ernennen. Gleiches gilt wenn ein Beisitzer aus dem Amt ausscheidet und binnen zwei Wochen die betroffene Partei keinen Nachfolger bestimmt.
- e) Wenn ein Schiedsrichter das Amt nicht annimmt, die Ausübung verweigert oder ungebührlich verzögert oder handlungsunfähig wird, gelten für die Ersatznennung das Vorhergesagte sinngemäß. Zugleich ist der betroffenen Schiedsrichter abzuverufen.
- f) Das Schiedsgericht gestaltet sein Verfahren unter Bedachtnahme auf die subsidiären gesetzlichen Bestimmungen grundsätzlich frei. Das Schiedsgericht tagt in Wien. Das Schiedsgericht kann die von ihm zur Klärung des Sachverhaltes erforderlich gehaltenen Umstände auch ohne Antrag ermitteln und Beweise aufnehmen.
- g) Das Schiedsgericht entscheidet mit einfacher Mehrheit. Der Schiedsspruch ist eingehend zu begründen. Das Schiedsgericht entscheidet auch über die Kostentragung sowohl der Kosten des Schiedsverfahrens als auch der anwaltlichen Vertretung. Die Schiedsrichter sind nach den Bestimmungen des österreichischen Rechtsanwaltsstarifs zu entlohnen.
- h) Das Schiedsgericht ist unter Ausschluss der ordentlichen Gerichte auch berechtigt, einstweilige Verfügungen zu erlassen, sofern vorher dem Gegner Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde. Eine einstweilige Verfügung kann über Antrag bei wesentlicher Änderung der Umstände auch aufgehoben werden.
- i) Die Sportgerichtsbarkeit bleibt von dieser Schiedsvereinbarung unberührt.

### **13. GERICHTSSTAND**

Der Gerichtsstand für diese Ausschreibung ist Wien.

*Genehmigt in Verbindung mit dem Schreiben der OSK vom  
unter der Eintragungs - Nr.: SE 25/2012  
Österreichischer Automobil-, Motorrad- und Touring Club  
Oberste Nationale Sportkommission f. d. Kraftfahrtsport  
Der Vorsitzende  
Univ.- Prof. Dr. Harald Hertz*